

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

10. G. V. vom 4. März 1811. Nro 606

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Bei den Häusern mit Gärten, deren Kaufpreise bekannt sind, ist ein Fehler ohnehin nicht möglich, da von dem Total-Werth nur der Anschlag des Gartens abgezogen wird.

Uebrigens war die gezogene Grenzlinie rücksichtlich des Terrains, was mit den Gebäuden in die Häuser-Steuer und was in die Grund-Steuer kommen soll, nothwendig und natürlich, weil nur der Raum, worauf das Gebäude steht, und die Hofraithe, der zur Benutzung desselben erforderliche keiner Cultur unterworfenen Platz, nothwendige, die Gärten aber mehr oder weniger bloß zufällige Zugehörden der Gebäude sind.

10.

G. B. vom 4. März 1811. Nro. 606.

Da die Häuser auf dem Wald gewöhnlich mit dem ganzen Gut verkauft werden, oder durch Verpfändungs-Contracte und Rindskäufe neue Eigenthümer erhalten, so soll hier allein die Taxation der vereideten Schätzer angenommen werden.

f. Sammlung I. Nro. 5.

Finanz